

Sitzung vom 5. Juni 2019

528. Anfrage (Fahr- und Reitverbote zwischen Obfelden und Ottenbach entlang der Reuss)

Die Kantonsräte Hans Finsler, Affoltern a. A., sowie Lorenz Habicher und Christian Mettler, Zürich, haben am 18. März 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Das Stadtammanamt Affoltern a. A. hat bereits zum zweiten Mal ein gerichtliches Verbot, auf Gesuch des kantonalen Amtes für Landschaft und Natur (ALN), zwischen Obfelden und Ottenbach entlang der Reuss erlassen und publiziert.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Aus welchem Grund musste die erste Publikation vom 2. März 2018 durch eine Neuauflage ersetzt werden?
2. Werden Einsprachen zur ersten Publikation, falls solche eingegangen sind, ins zweite Verfahren aufgenommen? Welche Kosten entstehen durch die mehrmalige, geänderte Publikation?
3. Das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Affoltern hat nach Einsicht in das Gesuch des ALN in Anwendung der Art. 258 bis 260 der Zivilprozessordnung entschieden. War das Gesuch des ALN unvollständig oder fehlerhaft?
4. Warum ist die Ausschreibung lückenhaft, sprich der Perimeter nicht durchgehend vorgesehen? Wurden Anliegen des Bundes angemessen berücksichtigt?
5. Welcher Zeitplan ist für die Umsetzung des Fahr- und Reitverbotes vorgesehen?
6. Ist der Regierungsrat der Meinung, ein allgemeines Fahr- und Reitverbot zwischen Obfelden und Ottenbach sei wirklich nötig und angemessen?
7. Besteht die Möglichkeit, auf dieses Fahr- und Reitverbot zu verzichten?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Finsler, Affoltern a. A., sowie Lorenz Habicher und Christian Mettler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die geplante Signalisation betrifft den Zürcher Teil des Reusstals in den Gemeinden Maschwanden, Obfelden und Ottenbach. Das Gebiet des Reusstals ist von besonderer Schönheit und für den Natur- und Landschaftsschutz im Kanton Zürich von grosser Bedeutung. Aufgrund der grossen Biotop- und Artenvielfalt und des hohen landschaftlichen Werts bestehen zahlreiche Einträge in nationalen und kantonalen Biotop- und Landschaftsinventaren. Das Reusstal ist darüber hinaus auch ein beliebtes Naherholungsgebiet.

Die besonderen Natur- und Landschaftswerte im Reusstal sind durch die Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung im zürcherischen Reusstal: Gemeinden Maschwanden, Obfelden und Ottenbach vom 4. Mai 1993 (Reusstalschutzverordnung) geschützt. In dieser Verordnung ist unter anderem auch die Nutzung als Naherholungsgebiet, in einem mit den Schutzziele vereinbaren Ausmass, geregelt. Die geplante Signalisation sieht vor, diese geltenden Regelungen mit audienzrichterlich verfügbaren Tafeln im Feld zu kennzeichnen, um einen besseren Vollzug zu gewährleisten und bereits bestehende, ältere Signalisationen abzulösen.

Zu Frage 1:

Die Publikation vom 2. März 2018 war fehlerhaft. Aufgrund eines Missverständnisses zwischen dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) und dem Bezirksgericht Affoltern waren an allen Standorten dieselben Verbote (Fahrverbot für Motorfahrzeuge, Motorräder und Motorfahrräder sowie Reitverbot) festgesetzt worden, obwohl sie je nach Standort unterschiedlich sein sollten. Das ALN zog deshalb am 15. März 2018 die Signalisation der Verbote zurück.

Zu Frage 2:

Zur ersten Publikation sind keine Einsprachen eingegangen. Für die erneute Ausschreibung fallen dem Kanton einzig die Gebühren für die Publikation an, die aus einer Gebühr des Stadtammannamts Affoltern am Albis und den Inseratekosten bestehen. Diese sind noch nicht abgerechnet, dürften aber rund Fr. 1500 betragen.

Zu Frage 3:

Das Gesuch war gemäss den Vorgaben des Bezirksgerichts Affoltern vollständig eingereicht worden und enthielt unter anderem detaillierte Pläne der Verbote und Tafelstandorte. Es erlaubte dem Gericht denn auch, einen Entscheid zu fällen.

Zu Frage 4:

Die Verbote wurden nur für diejenigen Grundstücke erlassen, die an den Zugängen zu den entsprechenden Wegen liegen und auf denen die Verbotstafeln aufgestellt werden sollen. Die Grundstücke entlang der Reuss, auf denen keine gerichtlichen Verbote erlassen wurden bzw. werden, können nur über Grundstücke mit Verboten erreicht werden, weshalb dort Verbote nicht erforderlich sind. Die Vorgaben des Bundes im Bereich Natur- und Landschaftsschutz wurden stets berücksichtigt.

Zu Frage 5:

Die Fahr- und Reitverbote entlang der Reuss gelten bereits heute gestützt auf die Reusstalschutzverordnung – unabhängig von der ausgeschriebenen Signalisation. Ziel des laufenden Verfahrens ist denn auch, die bereits geltenden Verbote klar und eindeutig zu signalisieren. Mit dem Anbringen der neuen Signalisationen wird nun zugewartet, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

Zu Fragen 6 und 7:

Im Sinne einer Erholungslenkung und zur Vermeidung von Störungen der wertvollen Lebensräume ist ein allgemeines Fahr- und Reitverbot grundsätzlich notwendig und angemessen. Die Wege entlang der Reuss sind viel begangene regionale Wanderwege, die teilweise relativ schmal sind und den Fussgängerinnen und Fussgängern vorbehalten sein sollen. Für Reitende enden die Wege wegen unpassierbaren Brücken und Wehren teilweise als Sackgassen. Das Reussvorland zwischen der Obfelderbrücke und der Lorzemündung wird zudem als Liegewiese genutzt, sodass Konflikte zwischen Reitenden und anderen Erholungssuchenden möglich sind. Die Reussdämme sind schliesslich zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit vor stärkeren Belastungen zu schützen. An den meisten Orten bestehen Alternativrouten auf der Aargauer Seite der Reuss (Obfelder- bis Ottenbacherbrücke) oder auf Flurwegen (nördlich von Ottenbach bis zur Kantonsgrenze).

Das Verfahren zur geplanten Neusignalisation ist zurzeit hängig, weshalb zu dessen Ausgang zum jetzigen Zeitpunkt keine abschliessenden Antworten gegeben werden können. Des Weiteren werden hinsichtlich der Art und des Geltungsbereichs der Ausschilderung verschiedene Optionen sorgfältig geprüft. Eine Aufhebung von Verboten würde unter anderem eine Änderung der Reusstalschutzverordnung voraussetzen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli